Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Suhlendorf (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) im Wortlaut der Bekanntmachung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), beide Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Suhlendorf in seiner Sitzung am 12.07.2007 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Suhlendorf beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Suhlendorf erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer in der Gemeinde Suhlendorf eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass der Inhaber sie zeitweilig zu anderen Zwecken nutzt.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Schüler, Studenten und Auszubildende sind auf Antrag und Nachweis freizustellen.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach der Wohnfläche berechnet, die sich nach den tatsächlichen Verhältnissen bestimmt. Zur Wohnfläche gehören außer Wohn- und Schlafräumen, Küchen, Badezimmer, Toiletten, Abstellräume und Flure. Nicht zur Wohnfläche gehören Keller, Boden und solche Nebenräume, die nicht für Wohnzwecke genutzt werden.
- (2) Zur Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Verordnung über wohnwirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt für das Kalenderjahr für die Wohnung

bis zu 30 m² Wohnfläche = 150,00 ∈ bis zu 60 m² Wohnfläche = 225,00 ∈ bis zu 90 m² Wohnfläche = 300,00 ∈ über 90 m² Wohnfläche = 400,00 ∈

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 2 ermäßigt sich die Steuer des Abs. 1 auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Zweitwohnungssteuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht am ersten Tag des auf die Besitznahme einer Zweitwohnung folgenden Kalendervierteljahres. Sie endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt. Zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.
- (3) Die Steuerschuld entsteht am 01. Januar des Steuerjahres. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, entsteht die Steuerschuld am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (4) Die Steuerschuld wird einen Monat nach der Entstehung fällig.

§ 6 Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeinde Suhlendorf innerhalb einer Woche anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies bei der Gemeinde Suhlendorf innerhalb einer Woche anzuzeigen.

§ 7 Meldepflichten

Die in § 2 genannten Personen sind verpflichtet, beim Nehmen einer Zweitwohnung die Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung anzugeben. Zum Nachweis der Wohnfläche ist ein bemaßter Wohnungsgrundriss, der Mietvertrag oder eine andere zum Nachweis der Wohnungsgröße geeignete Unterlage vorzulegen. Mit der Anzeigepflicht gemäß § 6 entsteht auch die Meldepflicht.

§ 8 Verwendung von Daten

Die für die Zweitwohnungssteuerveranlagung erhobenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen §§ 6 und 7 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG geahndet.